

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 9/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Marcella G [REDACTED]-B [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED],
B [REDACTED]-Ba [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jürgen W [REDACTED],
La [REDACTED] Damm [REDACTED], H [REDACTED] -

g e g e n

den Berufsverband Deutscher Psychologen e.V. (BDP),
vertreten durch das Präsidium, bestehend aus Herrn Rudolf
R [REDACTED], Herrn Egon S [REDACTED], Frau Angela Sc [REDACTED], He [REDACTED]-
straße [REDACTED], Bo [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED], An
der A [REDACTED] [REDACTED], H [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 24. November 1986 durch die Richter Dr. Bauer, Bundschuh, Brandes, Dr. Hesselberger und Röhricht

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 3. September 1986 wird auf Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdewert wird auf 20.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig.

Nach § 542 Abs. 3 ZPO gelten die Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszug sinngemäß auch für das Berufungsverfahren. Dazu zählt, wie durch § 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO bestätigt wird, auch die Vorschrift des § 341 Abs. 2 ZPO. Danach unterliegt ein Beschluß, durch den das Landgericht den Einspruch gegen ein von ihm erlassenes Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verwirft, der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil

gleichen Inhalts die Berufung stattfinden würde. Die sinnge-
mäßige Anwendung dieser Bestimmung auf das Berufungsverfahren
bedeutet, wie der Bundesgerichtshof bereits wiederholt aus-
gesprochen hat (Beschl. v. 20. Dezember 1977 - I ZB 27/77,
NJW 1978, 1437; Beschl. v. 2. Dezember 1981 - IVb ZB 846/81,
NJW 1982, 1104 f), daß es hier darauf ankommt, ob gegen ein
inhaltsgleiches Urteil des Oberlandesgerichts die Revision
zulässig (§ 546 ZPO) wäre. Entsprechendes gilt, soweit sich
die sofortige Beschwerde gegen die Versagung der Wiederein-
setzung in den vorigen Stand richtet (§§ 238 Abs. 2, 567
Abs. 3, 519 b Abs. 2 ZPO). Die sofortige Beschwerde gegen
diese Vorentscheidung kann nicht in weitergehendem Umfang
zulässig sein als diejenige gegen die Verwerfung des
Einspruchs.

Die danach erforderliche Voraussetzung für die Zuläs-
sigkeit der sofortigen Beschwerde ist im vorliegenden Fall
nicht erfüllt. Die Beschwerde der Klägerin ist in dem Versäum-
nisurteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 9. April
1986 auf DM 20.000 festgesetzt worden. Dies läßt keinen Feh-
ler erkennen und ist auch von der Beschwerdeführerin, die
gegenüber dem Berufungsgericht sogar eine Herabsetzung des
Streitwertes auf DM 5.000 anstrebt, nicht angegriffen wor-
den. Dementsprechend hätte, sofern in der vorliegenden ver-
einsrechtlichen Sache eine vermögensrechtliche Streitigkeit
zu sehen sein sollte, die sofortige Beschwerde nur dann zu-
lässig sein können, wenn das Berufungsgericht sie zugelassen
hätte (§ 546 Abs. 1 ZPO). Nicht anders verhält es sich im



Ergebnis, wenn es sich um eine nichtvermögensrechtliche Auseinandersetzung handelt, weil auch dann die Revision - und entsprechend die sofortige Beschwerde - nur dann stattfindet, wenn das Berufungsgericht sie zugelassen hat (§ 546 Abs. 1 ZPO). Das ist jedoch nicht geschehen.

Dr. Bauer

Bundschuh

Brandes

Hesselberger

Röhricht